

Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) in der Asylsozialhilfe

Die folgenden Ausführungen gelten für Personen, die mit Asylsozialhilfe gemäss Asylfürsorgeverordnung des Kanton Zürich unterstützt werden: Asylsuchende mit Ausweis N, Schutzsuchende mit Ausweis S und vorläufig aufgenommene Ausländer:innen mit Ausweis F.

Damit eine Leistung anerkannt werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Leistung muss überprüfbar sein und
- die Leistung bedeutet für die betroffene Person eine individuelle Anstrengung

Anerkannte Leistungen sind:

- Teilnahme an einem Bildungs- oder Integrationsprogramm oder anderen beruflichen Qualifizierungsmassnahmen
- Absolvieren einer Schulung, Ausbildung oder Weiterbildung
- Absolvieren von Schnupperlehren, Vorkursen, Praktika (mit oder ohne Lohn), 10. Schuljahr im Hinblick auf eine spätere Ausbildung oder späteres Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt
- Gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeiten
- Teilnahme an einer Massnahme zur sozialen Integration
- Bewilligte selbstständige Erwerbstätigkeit, wenn eine Meldung der selbständigen Erwerbstätigkeit an die SVA nicht angezeigt ist: z.B. selbstständige Erwerbstätigkeit zur Erhaltung einer Tagesstruktur mit kleinem Ertrag

IZU für bereits erbrachte Gegenleistung mit nachgewiesenem Leistungsumfang:

Pro Leistungserbringer:in	Entspricht einem Arbeitspensum von	IZU pro Monat
1-14 Std./Woche	1 - 33%	50.00
15-28 Std./Woche	34 - 66%	100.00
29-42 Std./Woche	67 - 100%	150.00

Lehrlinge

Personen, die eine Lehre absolvieren erhalten für ihre Integrationsleistungen eine pauschale IZU, unabhängig davon, wie viele Stunden sie sich engagieren.

	IZU pro Monat für Lehrlinge bis zum vollendeten 25. Altersjahr	IZU pro Monat für Lehrlinge über 25-jährige
Pauschal	150.00	150.00